



Deutscher Ethikrat, 27.9.2012

Thema «SUIZID UND SUIZIDBEIHILFE»

EXIT – Selbstbestimmung im Leben und im Sterben

Dr. med. Marion Schafroth

Vorstandsmitglied EXIT deutsche Schweiz

(Ressort Freitodbegleitung)

Sterbehilfeorganisationen in der Schweiz

EXIT deutsche Schweiz, seit 1982 *

EXIT Suisse Romandie, seit 1982 *

Ex International, seit 1996

Dignitas, seit 1998

Eternal Spirit, seit 2012

(Verein Sterbehilfe Deutschland, seit 2012)

* Mitgliedschaft beschränkt auf Schweizer Bürger und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz



Zweckartikel

EXIT setzt sich für das Selbstbestimmungsrecht des Menschen im Leben und im Sterben ein. EXIT unterstützt seine Mitglieder bei der Durchsetzung dieses Rechts.

Haupttätigkeitsfelder EXIT

1. Patientenverfügung (=Haupttätigkeit!)
2. Beratungsgespräche
3. Unterstützung Palliativ-Care (Stiftung Palliacura)
4. Freitodbegleitung

Exit deutsche Schweiz

Verein mit über 63'000 Mitglieder

Vereinsgremien:

Generalversammlung

Vorstand

Geschäftsprüfungskommission

Revisionsstelle

Ethikkommission

Patronatskomitee

Personelles

Vorstand: 5 Personen (ehrenamtlich)

Geschäftsstelle: 13 Mitarbeiter

Freitodbegleitungsteam: 28 Personen (ehrenamtlich)

Ethikkommission (beratend): 5 Personen

Konsiliarärzte (ca. 20, unabhängig)

Finanzierung

Mitgliederbeiträge

CHF 45.-/Jahr

CHF 900.- einmalig auf Lebenszeit

(eine Freitodbegleitung ist nach 3 Jahren Mitgliedschaft kostenlos)

Spenden

Vermögenserträge



www.exit.ch

Wichtig sind uns: grösstmögliche Transparenz und Kooperationsbereitschaft mit Behörden

Gesetzliche Grundlage: Art. 115 Strafgesetzbuch

Wer aus selbstsüchtigen Beweggründen jemanden zum Selbstmorde verleitet oder ihm dazu Hilfe leistet, wird, wenn der Selbstmord ausgeführt oder versucht wurde, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Voraussetzungen für eine Freitodbegleitung (FTB)

1. Urteilsfähigkeit
2. Handlungsfähigkeit
3. Wohlerwogenheit, Autonomie, Konstanz des Sterbewunsches
4. Hoffnungslose Prognose, unerträgliche Beschwerden oder unzumutbare Behinderung

5. Ärztliches Rezept

Betäubungsmittelgesetz

Na-Pentobarbital ist ein Betäubungsmittel

→ untersteht der Rezeptpflicht

→ jedes Rezept braucht eine Indikation (es dient zur Behandlung eines Leidens, beruht auf einer Diagnose)

«ärztliche Standesordnung»

Standesordnung der FMH vom Dez. 1996:

- Erlasse der SAMW sind von FMH-Mitgliedern zu befolgen
- Zusätzlich gelten die Empfehlungen der NEK

SAMW: Schweiz. Akademie der med. Wissenschaften
(gebildet von den 5 medizinische Fakultäten und FMH)

NEK: Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin
(beratende, unabhängige Fachkommission des Bundes)

Fazit Richtlinien SAMW und NEK:

- Ziel des medizinischen Beistands ist Fürsorge zum Leben (Leiden lindern)
- Suizidhilfe steht dazu im Widerspruch, ist daher keine ärztliche Aufgabe
- Wird dennoch Suizidhilfe geleistet, fällt sie in die persönliche Entscheidung und Verantwortung der Ärzte

exit



Statistik Freitodbegleitungen (FTB)

(FTB: 55-60% Frauen, 40-45% Männer)

	2011	2010	2009
Akteneröffnungen	468	421	377
FTB total	305	257	217
Davon «psychische Fälle»	3	7	2
Durchschnittsalter (J)	76,5	76	76

Häufigste Diagnosen: Jahr 2011 (total 305 FTB)

Karzinom (114)

Alterspolymorbidität (74)

Schmerzpatienten (22)

Lungenkrankheiten (17)

Herzerkrankungen (14)

Morbus Parkinson (9)

ALS, MS, Hirnschlag (je 7)

Beginnende Demenz, Polyneuropathie (je 4)

Andere Erkrankungen (total 26)

Volksabstimmungen 2011, Kanton Zürich:

1. «Stopp der Suizidhilfe» (Totalverbot):
84,5% NEIN

1. «Nein zum Sterbetourismus im Kanton Zürich»
(Verbot für ausserkantonale Wohnende, insbes. Ausländer):
78,4% NEIN

Diverse Umfragen:

$\frac{3}{4}$ der Bevölkerung unterstützen oder tolerieren Suizidhilfe

Was die Schweizer Bevölkerung von Sterbehilfe und Suizidbeihilfe hält

Frage: Wer soll Suizidbeihilfe durchführen?

Antwort in 86%: die Ärzte

(Studie von Prof. Dr. Christian Schwarzenegger et. al.,
Kriminologisches Institut Universität Zürich, Sept. 2010)

exit

